



Langenbeckstraße 2
55131 Mainz
Telefon (0 61 31) 9 61 36 60
Telefax (0 61 31) 9 61 36 89
E-Mail geschaeftsstelle@lzk.de
Internet www.lzk-rheinland-pfalz.de

Stellungnahme Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Ist eine intravenöse Blutentnahme durch Zahnärzte rechtlich möglich?

Stellungnahme der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz:

Die Zahnmedizin ist eine originäre Teildisziplin der Medizin.

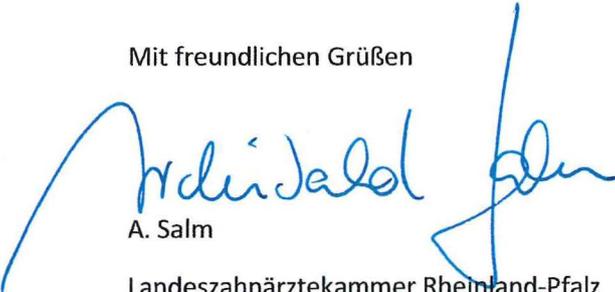
Intravenöse Blutentnahmen sind Gegenstand des zahnmedizinischen Studiums und Prüfungsgegenstand im Staatsexamen, sowie zahlloser zahnärztlicher Fort- und Weiterbildungen.

In der zahnärztlichen Gebührenordnung ist der Zugriff auf die ärztliche Gebührenordnung durch Zahnärzte in § 6.2 rechtlich geregelt. Intravenöse Blutentnahmen finden sich in Teil C der ärztlichen Gebührenordnung (Ä200ff) unter der Gebührennummer Ä250 „Blutentnahme mittels Spritze oder Kanüle oder Katheter aus der Vene“. Diese medizinische Leistung ist durch den Gesetzgeber ausdrücklich der zahnärztlichen Abrechnungsmöglichkeit offengehalten.

Das Zahnheilkundengesetz definiert in § 1 das zahnärztliche Aufgabengebiet mit der Diagnostik und Therapie „im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, sowie der angrenzenden Gewebe.“

Wenn also eine intravenöse Blutentnahme zur korrekten Durchführung von Diagnostik und Therapie im definierten Indikationsbereich notwendig ist, ist der Zahnarzt verpflichtet, diese entsprechend durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



A. Salm

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz